
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Übergangsvorschrift Verzögerungsrüge abgeschlossenes Verfahren in erster Instanz bestimmter Antrag
Leitsätze	<ol style="list-style-type: none">1. Einer Verzögerungsrüge bedarf es gem. Art. 23 Satz 4 ÜGRG ausnahmsweise nicht, wenn die Verzögerung bereits in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ÜGRG abgeschlossenen ersten Instanz eingetreten ist, unabhängig davon, wie das Verfahren in zweiter Instanz Fortgang genommen hat.2. Für Entschädigungsklagen wegen überlanger Dauer eines sozialgerichtlichen Verfahrens genügt für einen hinreichend bestimmten Klageantrag, dass nach Auslegung des Klägervortrags ein in das Ermessen des Gerichts gestellter Geldbetrag wegen eines konkreten Gerichtsverfahrens verlangt wird. Ein Mindestbetrag muss hierfür nicht genannt werden.3. Eingereichte Schriftsätze, die einen gewissen Umfang haben und sich inhaltlich mit Fragen des Verfahrens befassen, bewirken generell eine Überlegungs- und Bearbeitungszeit beim Gericht von einem Monat. Dies gilt insbesondere, wenn auch Parallelverfahren desselben Klägers anhängig sind.
Normenkette	ÜGRG Art. 23

[GVG § 198](#)

[SGG § 92](#)

[SGG § 106](#)

1. Instanz

Aktenzeichen -
Datum -

2. Instanz

Aktenzeichen L 6 SF 24/13 EK KR
Datum 26.10.2016

3. Instanz

Datum 13.12.2018

I. Der Beklagte wird verurteilt, an den Klager wegen berlanger Dauer des vor dem Sozialgericht Gieen unter dem Aktenzeichen S 6 KN 146/05 KR gefhrten Verfahrens eine Entschdigung in Hhe von 1.200 EUR zzgl. Zinsen in Hhe von fnf Prozentpunkten ber dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 20. Dezember 2011 zu zahlen. Im brigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Klager begehrt eine Entschdigung fr die Dauer eines krankenversicherungsrechtlichen Gerichtsverfahrens vor dem Sozialgericht Gieen (S 6 KN 146/05 KR). In der Sache stritten die Beteiligten um Erstattung von Kosten in Hhe von 4.887,04 EUR zuzglich Zinsen fr eine in der Zeit vom 9. April bis 11. Mai 2006 durchgefhrte Rehabilitations-Manahme.

Am 6. Oktober 2005 erhob der Klager Klage auf bernahme der Kosten einer Kur vor dem Sozialgericht Gieen und begrndete sie. Die Klageerwiderung der Beklagten ging am 23. Dezember 2005 beim Sozialgericht ein. Am 20. Februar 2006 forderte das Sozialgericht einen Befundbericht beim Arzt Dr. B. an, der am 14. Mrz 2006 beim Gericht einging und der Beklagten zur Stellungnahme bersandt wurde. In der Zeit vom 9. April bis 11. Mai 2006 fhrte der Klager die beantragte Kur durch.

Am 6. Juni 2006 verfgte das Sozialgericht das Verfahren zur Sitzung.

Am 21. August 2006 stellte der Klager seine Klage auf Erstattung der fr die Kur entstandenen Kosten um und legte eine Kostenaufstellung und den Rehabilitationsbericht der Kureinrichtung vor. Das Sozialgericht bersandte den

Schriftsatz an die Beklagte zur Stellungnahme, die am 17. Oktober 2006 einging. Hiernach verfiel das Gericht das Verfahren erneut zur Sitzung. Im November 2006 und Januar 2007 legte der Klager jeweils weitere Schriftsatze vor.

In der Zeit von Februar 2007 bis Oktober 2008 wurde das Gericht mit Ausnahme der Weiterreichung zweier weiterer Schriftsatze des Klagers an die Beklagte in diesem Verfahren nicht weiter tatig.

Am 20. Oktober 2008 legte der Klager einen Schriftsatz mit arztlichen Befunden vor, den das Gericht der Beklagten zur Stellungnahme bersandte. Am 11. Dezember 2008 teilte die Beklagte auf die Erinnerung des Sozialgerichts vom 3. Dezember 2008 mit, den Schriftsatz dem beratungsarztlichen Dienst vorgelegt zu haben. Am 15. Januar 2009 erinnerte das Gericht die Beklagte erneut an die Vorlage einer Stellungnahme, die am 29. Januar 2009 beim Gericht einging.

Am 3. Februar 2009 ordnete das Sozialgericht die Beweiserhebung durch Einholung eines Gutachtens beim Facharzt fur Innere Medizin Dr. C. an. Hiergegen legte der Klager Beschwerde ein, die das Sozialgericht dem Hessischen Landessozialgericht zur Entscheidung weiterleitete. Unter dem 16. Juni 2009 teilte das Sozialgericht dem Sachverstandigen Dr. C. mit, dass das Landessozialgericht die Beschwerde des Klagers als unzulassig verworfen habe und das Gutachten nun erstellt werden konne. Im Oktober 2009 schrieb der Sachverstandige dem Sozialgericht, dass der Klager derzeit in stationarer Behandlung sei, weshalb kein Untersuchungstermin zustande gekommen sei. Im November 2009 erinnerte das Sozialgericht den Sachverstandigen erstmalig an die Gutachtenserstellung. Am 2. Marz 2010 setzte das Sozialgericht dem Sachverstandigen durch Beschluss eine Frist zur Vorlage des Gutachtens bis zum 16. April 2010, gewahrte auf dessen Antrag vom 16. April 2010 aber eine Fristverlangerung bis Ende April 2010. Am 5. Mai 2010 legte der Sachverstandige sein 71-seitiges fachinternistisches Gutachten vor, in dem er zu dem Ergebnis kam, eine stationare Heilbehandlung sei in den Jahren 2005 bis 2008 medizinisch nicht notwendig gewesen. Das Sozialgericht fragte daraufhin beim Klager an, ob die Klage in Kenntnis des Gutachtens zuruckgenommen werde.

Mit Schriftsatz vom 25. Mai 2010 nahm der Klager zu dem Sachverstandigengutachten umfangreich Stellung. Hierzu beauftragte das Sozialgericht am 7. Juni 2010 eine erganzende Stellungnahme beim Sachverstandigen Dr. C., die am 30. Juni 2010 einging. Am 20. Juli 2010 beantragte der Klager eine weitere erganzende Stellungnahme beim Sachverstandigen und legte in den folgenden Wochen mit weiteren Schriftsatzen zahlreiche weitere medizinische Unterlagen vor.

Am 23. August 2010 lud das Sozialgericht die Beteiligten zur mandlichen Verhandlung am 13. September 2010. Die zehnminutige mandliche Verhandlung schloss mit der Verkundung eines klageabweisenden Urteils, das den Beteiligten am 20. bzw. 21. September 2010 zugestellt wurde.

Am 1. Oktober 2010 legte der Klager Berufung ein und begrandete sie. Die

Berufung wurde unter dem Aktenzeichen L 1 KR 284/10 gefÃ¼hrt. Am 9. November 2010 ging die Berufungserwiderung der Beklagten beim Landessozialgericht ein. Hierzu nahm der KlÃ¤ger im Dezember 2010 und Januar 2011 weiter Stellung. In den Monaten Februar bis August 2011 wurde das Gericht nicht weiter tÃ¤tig. Am 21. September 2011 hÃ¶rte das Landessozialgericht die Beteiligten zu seiner Absicht an, die Berufung durch Beschluss ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter gem. [Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckweisen zu wollen. Im Oktober und November 2011 reichte der KlÃ¤ger weitere SchriftsÃ¤tze ein. Mit VerfÃ¼gung vom 17. November 2011 lud die Berichterstatterin zu einem ErÃ¶rterungstermin am 14. Dezember 2011. Im Rahmen des einstÃ¼ndigen Termins erÃ¶rterten die Beteiligten mit der Berichterstatterin die Verfahren L 1 KR 284/10, [L 1 KR 285/10](#) und [L 1 KR 295/10](#), sie stellten die AntrÃ¤ge und erhielten bis zu einer weiter beabsichtigten Entscheidung gem. [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) eine abschlieÃende Frist zur Stellungnahme bis 31. Dezember 2011.

Mit Schriftsatz vom 20. Dezember 2011 trug der KlÃ¤ger vor:

"Der Antrag des KlÃ¤gers auf Entscheidung Ã¼ber EntschÃ¤digung in Geld wegen prozessualer ÃberlÃ¤nge wurde nicht erÃ¶rtert und in den Klageantrag aufgenommen. Der KlÃ¤ger hÃ¤lt an diesem Antrag fest und erwartet dazu gerichtliche Entscheidung. Der Bundestag hat bekanntlich im Oktober 2011 einem entsprechendem Gesetz zugestimmt."

Mit Beschluss des Senats vom 19. Januar 2012 wies das Landessozialgericht die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts GieÃen vom 13. September 2010 zurÃ¼ck.

Ebenfalls am 19. Januar 2012 hat das Landessozialgericht hinsichtlich des Antrags auf EntschÃ¤digung wegen Ã¼berlanger Verfahrensdauer das Verfahren abgetrennt und es unter dem Aktenzeichen [L 1 KR 20/12](#) weitergefÃ¼hrt. Mit VerfÃ¼gung vom 26. MÃ¤rz 2012 hat der 1. Senat des Hessischen Landessozialgerichts das Verfahren zustÃ¤ndigkeitshalber an den 3. Senat des Hessischen Landessozialgerichts abgegeben, der es zunÃ¤chst unter dem Aktenzeichen L 3 SF 2/12 EK KR fortgefÃ¼hrt hat. Am 2. Januar 2013 hat der 3. Senat das Verfahren an den nun zustÃ¤ndigen 6. Senat abgegeben, der das Verfahren unter dem Aktenzeichen [L 6 SF 2/12](#) EK KR fortgefÃ¼hrt hat. Am 2. Mai 2013 hat der Senat auf Antrag des KlÃ¤gers beschlossen das Verfahren auszusetzen, um den Erfolg des Wiederaufnahmeverfahrens zum Verfahren L 1 KR 284/10 abzuwarten.

Nach Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens hat das Gericht das Verfahren am 17. Oktober 2013 fortgesetzt.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã), den Beklagten zu verurteilen, ihm eine angemessene EntschÃ¤digung fÃ¼r die ÃberlÃ¤nge des Verfahrens S 6 KN 146/05 KR vor dem Sozialgericht GieÃen zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er erhält die Entschädigungsklage für unbegründet. Es sei bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 20. Dezember 2011 noch keine Verzögerungserhebung erhoben worden. Es fehle daher an einer zwingenden Entschädigungsvoraussetzung. Der Klageantrag beziehe sich offenkundig auf beide Instanzen und sei einer anderweitigen Auslegung nicht zugänglich. Daher sei nicht Art. 23 Satz 4 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (ÄGRG) anzuwenden, sondern es verbleibe bei der Regelung des Art. 23 Satz 2 ÄGRG und der hier nicht erfüllten Notwendigkeit, unverzüglich eine Verzögerungserhebung einzulegen. Er meint im Übrigen, der Klageantrag sei zu unbestimmt. Der Kläger habe entweder einen Mindestentschädigungsbetrag nennen müssen oder aber inhaltlich die Verzögerung substantiieren müssen. Zudem sei das Verfahren trotz der ungewöhnlichen Verfahrensdauer des Ausgangsverfahrens nicht unangemessen lang. Die notwendige Aufklärung des medizinischen Sachverhalts habe sich als besonders umfangreich erwiesen und der Kläger selbst habe durch ständige Einföhrung neuen medizinischen Vortrags und weiterer medizinischer Befunde die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert. Damit habe er selbst eine wesentliche Ursache für die Dauer des Verfahrens gesetzt, die dem Gericht nicht angelastet werden könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des Entschädigungs- und des Ausgangsverfahrens, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

Die Klage ist zulässig. Nach [§ 198 Abs. 1 Satz 1](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), der am 3. Dezember 2011 in Kraft getreten ist, wird, wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet, angemessen entschädigt. Nach Absatz 3 der Bestimmung erhält ein Verfahrensbeteiligter Entschädigung nur, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerügt hat (Verzögerungserhebung). Die Verzögerungserhebung kann erst erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird; eine Wiederholung der Verzögerungserhebung ist frühestens nach sechs Monaten möglich, außer wenn ausnahmsweise eine kürzere Frist geboten ist. Die Verzögerungserhebung hat Doppelfunktion sowohl für die Zulässigkeit als auch für die Begründetheit einer Entschädigungsklage (Steinbeiß-Winkelmann/Ott, Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, Kommentar, 2013, [§ 198 GVG](#), Rn. 247). Nach [§ 198 Abs. 5 Satz 1 GVG](#) kann eine Klage zur Durchsetzung eines Anspruchs nach Absatz 1 frühestens sechs Monate nach Erhebung der Verzögerungserhebung erhoben werden. Mangels Verzögerungserhebung wurde die Wartefrist des [§ 198 Abs. 5 Satz 1 GVG](#) nicht in

Lauf gesetzt mit der Folge der Unzulässigkeit der Klage.

Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GVG bestimmt als Übergangsvorschrift daneben u.a., dass für anhängige Verfahren, die bei seinem Inkrafttreten schon verhängt sind, [§ 198 Absatz 3 GVG](#) mit der Maßgabe, dass die Verhängungserhebung unverzüglich nach Inkrafttreten erhoben werden muss. In diesem Fall wahrt die Verhängungserhebung einen Anspruch nach [§ 198 GVG](#) auch für den vorausgehenden Zeitraum. Ist bei einem anhängigen Verfahren die Verhängung in einer schon abgeschlossenen Instanz erfolgt, bedarf es keiner Verhängungserhebung. Auf abgeschlossene Verfahren gemäß Satz 1 ist [§ 198 Absatz 3 und 5 GVG](#) nicht anzuwenden. Die Klage zur Durchsetzung eines Anspruchs nach [§ 198 Absatz 1 GVG](#) kann bei abgeschlossenen Verfahren sofort erhoben werden und muss spätestens am 3. Juni 2012 erhoben werden.

Vorliegend kommt es nicht darauf an, ob in dem Antrag des Klägers in seinem Schriftsatz vom 20. Dezember 2011, über eine Entscheidung in Geld wegen Anklage zu entscheiden, auch eine (gleichzeitige) Verhängungserhebung gesehen werden kann. Der Angeklagte bedurfte es gem. Art 23 Satz 4 Abs. 1 GVG ausnahmsweise nicht, weil die Verhängung bereits in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abs. 1 GVG am 3. Dezember 2011 abgeschlossenen ersten Instanz eingetreten ist. Das Verfahren hat in der ersten Instanz insgesamt 59 Monate gedauert. Einer Entscheidung für diese abgeschlossene, überlange Instanz würde auch dann nicht die Grundlage entzogen, wenn in der zweiten Instanz keine Verhängungserhebung mehr erhoben worden wäre. Jedenfalls für die bereits abgeschlossene erste Instanz kann die Verhängungserhebung ihre Präventivfunktion nicht mehr entfalten (vgl. BT-DS 17/3802 S. 31). Der weitere Fortgang des Verfahrens in der zweiten Instanz ist daher für das Entscheidungsverfahren in erster Instanz ohne Bedeutung. Eine andere Auffassung würde zu folgendem widersprüchlichen Ergebnis führen: Wenn es wie hier eine Verhängung in erster Instanz gegeben wäre und eine Verhängungserhebung unterblieben wäre, würde ein Kläger dann eine Entscheidung erhalten können, wenn die zweite Instanz zurück, ohne Verhängung, entscheidet. Wäre dagegen auch die zweite Instanz verhängt, wäre eine Entscheidungsklage für die Verhängung in erster Instanz unzulässig, wenn in zweiter Instanz keine Verhängungserhebung erhoben worden wäre. Soweit in der Gesetzesänderung angeführt wird: "Kommt es bei der befassten Instanz [also der zweiten Instanz] zu einer weiteren Verhängung, bleibt es bei der allgemeinen Regelung des [§ 198 Abs. 3 GVG](#)", kann sich diese Einschränkung aus dem vorgenannten Grund nur auf einen evtl. Entscheidungsanspruch für die zweite Instanz beziehen, nicht hingegen auf die abgeschlossene erste Instanz. Sollte die gesetzgeberische Intention weitergehend gewesen sein, hätte sie jedenfalls keinen Niederschlag im Gesetz gefunden.

Der aufgrund des Schriftsatzes des Klägers vom 20. Dezember 2011 anzunehmende Klageantrag ist hinreichend bestimmt. Gem. [§ 92 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) soll die Klage einen bestimmten Klageantrag enthalten. Hinreichend bestimmt ist ein Antrag grundsätzlich, wenn er als Urteilstenor übernommen werden könnte und als solcher vollstreckungsfähig wäre (Jaritz, in Roos/Wahrendorf,

SGG, 1. Aufl. 2014 Â§ 92 Rn. 38). Ein bestimmter Klageantrag "soll" gestellt werden, sein Fehlen fÃ¼hrt daher zunÃchst nicht bereits zur UnzulÃssigkeit der Klage. Allerdings muss ein bestimmter sachdienlicher Antrag bis zum Schluss der mÃ¼ndlichen Verhandlung vorliegen. Dies kann entweder dadurch erfolgen, dass der KlÃger den Antrag nach Eingang der Klage ergÃnzt oder, dass der Vorsitzende auf die Stellung eines sachdienlichen Antrags hinwirkt (Jaritz, in Roos/Wahrendorf, SGG, 1. Aufl. 2014 Â§ 92 Rn. 44). Ist der KlÃger zur Stellung eines sachdienlichen Antrags nicht in der Lage, hat das Gericht einen sachdienlichen Antrag durch Auslegung des klÃgerischen Begehrens als "sinngemÃÃen Antrag" anzunehmen (MÃ¼ller, in Roos/Wahrendorf, SGG, 1. Aufl. 2014 Â§ 106 Rn. 13). Im Zweifel ist dabei das gewollt, was nach den MaÃstÃben der Rechtsordnung vernÃ¼nftig ist und der recht verstandenen Interessenlage des KlÃgers entspricht (MeistbegÃ¼nstigungsprinzip). Nur wenn dies nicht der Fall ist, ist die Klage unzulÃssig (MÃ¼ller, in Roos/Wahrendorf, SGG, 1. Aufl. 2014 Â§ 106 Rn. 13).

Im vorliegenden Fall entspricht es dem recht verstandenen Interesse des KlÃgers seinen Antrag im Sinne einer BeschrÃnkung der EntschÃdigungsforderung wegen ÃberlÃnge auf das erstinstanzliche Verfahren zu verstehen, um zulÃssigerweise eine EntschÃdigungsforderung fÃ¼r diese Instanz begehren zu kÃ¶nnen. Der HÃ¶he nach ist davon auszugehen, dass die EntschÃdigungssumme in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.

Dass das EntschÃdigungsbegehren der HÃ¶he nach nicht konkretisiert wurde, insbesondere der KlÃger auch keinen Mindestbetrag benannt hat, ist unschÃdlich. Zwar setzt die zivilgerichtliche Rechtsprechung zu [Â§ 253 Abs. 2 Nr. 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO), der die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag verlangt, fÃ¼r die ZulÃssigkeit der Klage grundsÃtzlich einen zahlenmÃÃig bezifferten Klageantrag voraus. Ein unbezifferter Klageantrag wird aber auch in der Zivilgerichtsbarkeit dann als zulÃssig erachtet, wenn zugleich die tatsÃchlichen Grundlagen fÃ¼r die ErmessensausÃ¼bung des Gerichts mitgeteilt werden (BGH, Beschluss vom 7. April 2009 â [KZR 42/08](#)). Wenn der Umfang der Leistung im richterlichen Ermessen steht, muss danach kein konkreter Betrag geltend gemacht werden. Die zivilgerichtliche Rechtsprechung verlangt aber aufgrund des Bestimmtheitsgebots, dass wenigstens die ungefÃhre GrÃ¶Ãenordnung des begehrten Betrages angegeben wird, um das Gericht und den Gegner darÃ¼ber zu unterrichten, welchen Umfang letztlich der Streitgegenstand haben soll (BGH a.a.O.). Deshalb fehle es danach an der von [Â§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO](#) geforderten Bestimmtheit des unbezifferten Klageantrags, wenn der KlÃger keine verbindlichen Angaben zur GrÃ¶Ãenordnung des begehrten Schmerzensgeldes mache (BGH, Urteil vom 28. Februar 1984 â [VI ZR 70/82](#) Rn. 21).

Teilweise wird in der Rechtsprechung angenommen, diese GrundsÃtze mÃ¼ssten auch fÃ¼r EntschÃdigungsklagen gem. [Â§ 198 GVG](#) Geltung finden (so BGH, Urteil vom 2. Dezember 2015 â [X K 7/14](#) Rn. 15 ff.; BVerwG Urteil vom 26. Februar â [5 C 5/14](#) D Rn. 15; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 18. Dezember 2014 â [L 10 SF 11/14 EK](#); a.A. LSG Berlin-Brandenburg, 25. Juni 2014, [L 38 SF 304/13 EK AS](#); LSG

Baden-Württemberg, 27. Mai 2014, [L 2 SF 3228/13 EK](#)). Diese Rechtsprechung verkennt aber, dass es gerade dem unvertretenen Kläger in der Regel kaum möglich sein dürfte, hinsichtlich des geltend gemachten immateriellen Schadens einen zutreffenden Betrag zu beziffern (vgl. auch allerdings mit abweichendem Ergebnis OVG Berlin-Brandenburg, 12. September 2012, OVG [3 A 2.12](#) Rn. 19). Hieran ändert auch die in [§ 198 Abs. 2 Satz 3 GVG](#) geregelte Entschädigungspauschale für immaterielle Nachteile nichts, denn jedenfalls dem mit der Gerichtsaktenführung nicht vertrauten, nicht anwaltlich vertretenen Kläger ist es selbst nach Einsichtnahme in der Akte kaum möglich, aus dem Akteninhalt mit hinreichender Sicherheit darauf zu schließen, ob Zeiten der Untätigkeit des Gerichts vorlagen oder ob das Verfahren ordnungsgemäß seinen Lauf genommen hat. Hierzu sind weitere Kenntnisse bspw. über sachgerechte Wiedervorlagefristen oder übliche Laufzeiten bei der Einholung von Sachverständigengutachten, sowie über die Besonderheiten und typischen Abkürzungen in der Verfertigungstechnik erforderlich. Im übrigen widerspricht ein derartiges Substantiierungserfordernis dem in der Sozialgerichtsbarkeit geltenden Grundsatz der Klägerfreundlichkeit. Hiernach ist der sozialgerichtliche Rechtsschutz mit einer besonders niedrigen Zugangsschwelle und größtmöglicher "Waffengleichheit" verknüpft, was gerade hinsichtlich der Substantiierungspflicht eine weitgehende Zurückhaltung gebietet (Plagemann, NJW 1986, 2082, 2087&201;f.; Tabbara, NZS 2008, 8, 9; Mecke, SozSich 2005, 311; Müller, JuS 2014, 324, 327). Im übrigen ist es im vorliegenden Fall mitnichten so, dass sich der Kläger zum Umfang der beantragten Ansprüche gar nicht geäußert hat; so hat er mit Schriftsatz vom 8. April 2013 (Bl. 43 der Gerichtsakte des Entschädigungsverfahrens) mitgeteilt, dass die Klage in erster Instanz mehr als 5 Jahre "unerledigt gelegen" habe.

Die Klage ist auch teilweise begründet.

Nach [§ 198 Abs. 1 Satz 1 GVG](#) wird angemessen entschädigt, wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet. Ob ein Verfahren als unangemessen lang zu bewerten ist, richtet sich nicht nach starren Fristen. Gem. [§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) richtet sich die Angemessenheit der Verfahrensdauer nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter. Eine generelle Festlegung, wann ein Verfahren unverhältnismäßig lange dauert, ist nicht möglich (am Maßstab von [Art. 19 Abs. 4 GG](#): BVerfG, Beschluss vom 30. August 2016 [2 BvC 26/14](#) [Vz 1/16](#); BVerfG, Beschluss vom 27. September 2011 [1 BvR 232/11](#)), zumal Zügigkeit oder Verfahrensbeschleunigung keine absoluten Werte sind, sondern stets im Zusammenhang mit den übrigen Verfahrensgrundsätzen, insbesondere dem Amtsermittlungsgrundsatz und dem damit korrespondierenden Interesse der Verfahrensbeteiligten an einer gründlichen und zutreffenden Bearbeitung durch das Gericht zu sehen sind. [§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) ist nach Entstehungsgeschichte und Zielsetzung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG zu [Art. 19 Abs. 4 GG](#) und [Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG](#) sowie des EGMR zu [Art. 6, 13 EMRK](#) auszulegen (BGH, Urteil vom 14. November 2013 [III ZR 376/12](#) [juris](#) Rn. 29; Schenke, NVwZ 2012, 257, 258).

[Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) benennt insoweit nur beispielhaft und ohne abschließenden Charakter Umstände, die für die Beurteilung der Angemessenheit besonders bedeutsam sind. Maßgebend bei der Beurteilung der Verfahrensdauer sind danach Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und das Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter. Während die rechtliche wie tatsächliche Schwierigkeit, der Umfang und die Komplexität des Falls sowie die Bedeutung des Rechtsstreits Faktoren für eine notwendige Dauer angemessener Sachbehandlung und Verfahrensfrüherung sind, ist insbesondere das Verhalten des Entscheidungsträgers für die Frage relevant, welche Dauer der Kläger aufgrund eigenen Verhaltens als noch angemessen hinzunehmen hat. Auf der anderen Seite kann sich der Staat nicht auf solche Umstände berufen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen (st. Rspr. des BVerfG, aus jüngerer Zeit z.B. Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 14. Dezember 2010 – [1 BvR 404/10](#) Rn. 11). Überlastungstypische Verfahrensweisen können ebensowenig gegen eine Unangemessenheit angeführt werden wie die durchschnittliche Verfahrensdauer einer überlasteten Gerichtsbarkeit (vgl. zur Sozialgerichtsbarkeit, BVerfG, vom 14. Dezember 2010 – [1 BvR 404/10](#) – a.a.O.). Die Beurteilung der Angemessenheit erfolgt daher im Rahmen einer Zurechnung, ob eine Verzögerung überwiegend auf das Verhalten der Beteiligten oder auf eine Untätigkeit des Gerichts zurückzuführen ist (Magnus, ZfP 125 (2012), 75, 81 m.w.N.). Ungeachtet dessen haben die Gerichte aber auch die Gesamtdauer des Verfahrens zu berücksichtigen und sich mit zunehmender Dauer nachhaltig um eine Beschleunigung des Verfahrens zu bemühen (BVerfG, vom 14. Dezember 2010 – [1 BvR 404/10](#) – a.a.O.). Insoweit beeinflusst die absolute Verfahrensdauer die Würdigung der Verfahrensfrüherung in einzelnen Abschnitten des Gerichtsverfahrens: Einerseits kann bei ungewöhnlich langen Laufzeiten im Einzelfall eine Vermutung für die Unangemessenheit ohne weitere Würdigung des Verhaltens der Beteiligten oder der Verfahrensfrüherung durch das Gericht sprechen (EGMR, Urteil vom 5. Oktober 2006 – [66491/01](#)); andererseits kann eine (relative) Verzögerung in einem bestimmten Verfahrensstadium vertretbar sein, wenn die Gesamtverfahrensdauer nicht als unangemessen erachtet werden kann (EGMR, Urteil vom 2. Juni 2009 – [36853/05](#) Rn. 45 m.w.N.).

Die Prüfung der Unangemessenheit hat demnach in zwei Schritten zu erfolgen (vgl. zum Folgenden: BGH, Urteil vom 14. November 2013 – [III ZR 376/12](#) Rn. 30; Ott in: Steinbeißer-Winkelmann/Ott, a.a.O. [Â§ 198 GVG](#) Rn. 97 ff.; Ähnl. Breitkreuz in: Breitkreuz/Fichte, SGG, Erganzung zu [Â§ 202 SGG](#), Rn. 32, beide m.w.N.): Zunächst ist das Verfahren nach Feststellung der Schwierigkeit und Bedeutung daraufhin zu untersuchen, ob in den einzelnen Verfahrensabschnitten eine angemessene Sachbehandlung im Sinne der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes stattgefunden hat, und ist im Wege der Abwägung der o.g. Faktoren festzustellen, ob der Entscheidungsträger diese Dauer aufgrund einer Zurechnung der Verfahrensdauer, insbesondere wegen des Verhaltens der Verfahrensbeteiligten, im jeweiligen Abschnitt hinzunehmen hat oder aber diese dem Staat als unzureichende Verfahrensfrüherung zuzurechnen ist. Im Rahmen einer umfassenden Abwägung vor dem Hintergrund der Gesamtverfahrensdauer ist sodann zu prüfen, ob Verzögerungen kompensiert wurden oder aber eine

unangemessene Gesamtverfahrensdauer ohne relative Verzögerungen eingetreten ist.

Vorliegend ist die Schwierigkeit des Verfahrens als leicht überdurchschnittlich, die Bedeutung des Ausgangsverfahrens als leicht unterdurchschnittlich anzusehen.

Rechtliche Schwierigkeiten sind dann anzunehmen, wenn grundsätzliche Rechtsfragen zu beantworten sind, für die noch keine höchststrichterliche Judikatur existiert, und die das Gericht daher nicht ohne intensive Auswertung der Fachliteratur beantworten kann. Die Beantwortung auch schwieriger Rechtsfragen gehört allerdings zu den originären Aufgaben des Gerichts. Der Richter muss sich also nach Lektüre der einschlägigen Literatur zu einer Auffassung durchringen und diese in seiner Entscheidung knapp, aber nachvollziehbar begründen. Das kann nur in seltenen Ausnahmefällen eine mehrmonatige Verzögerung rechtfertigen, wenn etwa über mehrere komplexe Rechtsfragen gleichzeitig entschieden werden muss. Tatsächlich schwierig kann ein Verfahren sein, wenn die zu klärenden Sachfragen eine komplizierte und lang andauernde Beweisaufnahme erforderlich machen. (Roderfeld, Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, [GVG Â§ 198](#) Rn. 8 ff.). Welche Verfahrenslänge tolerierbar ist, hängt ferner auch davon ab, welche Bedeutung dem Verfahren für die Verfahrensbeteiligten oder die Allgemeinheit zukommt. Für die Praxis der Verfahrensbearbeitung bedeutet dies, dass das Gericht nicht jedes eingehende Verfahren schematisch gleich behandeln kann, sondern Verfahren mit besonderer Bedeutung auch möglicherweise auch zulasten anderer, früher eingegangener Verfahren bevorzugt und beschleunigt bearbeiten muss. Die Tatsache, dass eine Partei die Sache für wichtig oder bedeutend hält, kann freilich für sich allein betrachtet noch kein besonderes Beschleunigungsbedürfnis auslösen. Vielmehr muss es darauf ankommen, ob vom Standpunkt eines objektiven Beobachters, der die Lebenssituation der Klagepartei kennt, eine besondere, die Verfahrensbeschleunigung erfordernde Bedeutung vorliegt (Roderfeld, Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, [GVG Â§ 198](#) Rn. 11).

Es handelt es sich bei dem Ausgangsverfahren um eine krankenversicherungsrechtliche Streitigkeit um die Notwendigkeit einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme für die zunächst Kostenübernahme und nach ihrer Durchführung Kostenerstattung begehrt wurde.

Von besonderen rechtlichen Schwierigkeiten war das Ausgangsverfahren nicht auszugehen. Allerdings sind die tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Ermittlung insbesondere des medizinischen Sachverhalts von Amts wegen als leicht überdurchschnittlich einzuschätzen. Das Gericht hatte sich eine Vielzahl medizinischer Unterlagen, die insbesondere vom Kläger eingereicht worden waren, zu erschließen und diese zu werten. Hinzu kommen die vom Gericht eingeholten Befundberichte, ein medizinisches Sachverständigen Gutachten und eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen sowie ein umfassender Beteiligtenvortrag mit teilweise medizinischem Inhalt. Die Amtsermittlung und

WÃ¼rdigung des medizinischen Sachverhalts hatte zudem mit einzubeziehen, dass ein deutliches Auseinanderfallen zwischen objektivierbarem Krankheitsgeschehen und klinisch nachvollziehbaren bzw. gesicherten Befunden zu erkennen ist. Hinzu kommt, dass aufgrund der Umstellung der Ausgangsklage von einem Antrag auf KostenÃ¼bernahme zu einem Antrag auf Kostenerstattung fÃ¼r eine durchgefÃ¼hrte RehabilitationsmaÃnahme nicht nur ein gegenwÃ¤rtiger medizinischer Ist-Zustand festzustellen war, sondern eine retrospektiver Nachweis gefÃ¼hrt werden musste. Andererseits war die Schwierigkeit der Ermittlung des medizinischen Sachverhalts auch nicht deutlich Ã¼berdurchschnittlich, weil nur die finale medizinische Situation aufzuklÃ¤ren war, nicht hingegen KausalitÃ¤tsfragen streitentscheidend waren. Zudem war fÃ¼r die AufklÃ¤rung nur ein internistisch-sozialmedizinisches SachverstÃ¤ndigengutachten einschlieÃlich einer ergÃ¤nzenden Stellungnahme erforderlich, nicht aber die sachverstÃ¤ndige Begutachtung auf verschiedenen medizinischen Sachgebieten. Auch waren keine widersprÃ¤chlichen Gutachten im Hinblick aufeinander auszuwerten, sondern nur das gem. [Â§ 106 SGG](#) eingeholte Gutachten mit dem Beteiligtenvortrag in Einklang zu bringen, wozu das Gericht eine ergÃ¤nzende Stellungnahme des SachverstÃ¤ndigen ebenfalls gem. [Â§ 106 SGG](#) einholte.

Die Bedeutung des Rechtsstreits war aus Sicht eines objektiven Beobachters in Kenntnis der Lebenssituation des KlÃ¤gers leicht unterdurchschnittlich. Aufgrund der HÃ¶chstpersÃ¶nlichkeit und IntimitÃ¤t der eigenen Gesundheit sind Rechtsstreitigkeiten zu medizinischen Fragestellungen aus Sicht eines Beteiligten stets von herausgehobener Bedeutung. Bei der Feststellung der medizinischen Notwendigkeit einer Rehabilitationsfrage handelt es sich um ein typisches krankenversicherungsrechtliches Verfahren. Andererseits lag, anders als bei vergleichbaren leistungsrechtlichen Streitigkeiten, keine Fragestellung mit existentieller Bedeutung fÃ¼r den KlÃ¤ger vor. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass der KlÃ¤ger offenkundig in der Lage war die Kosten fÃ¼r die MaÃnahme selbst vorzufinanzieren und entsprechend das Prozessrisiko bewusst einzugehen. Dass die MaÃnahme sodann im weiteren Fortgang des Verfahrens bereits durchgefÃ¼hrt war und lediglich noch deren Kosten im Streit standen, also ein gesundheitlicher Schaden durch eine VerzÃ¶gerung fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht (mehr) drohte, nimmt dem Verfahren weiter an Bedeutung. Andererseits ist zu beachten, dass der KlÃ¤ger mitnichten Ã¼ber umfangreiche finanzielle Mittel verfÃ¼gte und verfÃ¼gt. Der KlÃ¤ger ist ausweislich des Gutachtens vom 30. April 2010 aus dem Ausgangsverfahren Erwerbsminderungsrentner. Erhebliche finanzielle RÃ¼cklagen stehen ihm nicht zur VerfÃ¼gung, wie aus seinen Einlassungen zur Gerichtskostenvorschusspflicht im EntschÃ¤digungsverfahren erkennbar ist, aus denen sich ergibt, dass er sich zu einer BeschrÃ¤nkungen des Klagegegenstands gezwungen sah, weil er nicht in der Lage war, fÃ¼r alle aus seiner Sicht entschÃ¤digungswÃ¼rdigen Verfahren den notwendigen Vorschuss aufzubringen.

Neben diesen Faktoren ist in die Betrachtung mit einzustellen, dass aus dem Anspruch auf Rechtsschutz in angemessener Zeit kein Recht auf sofortige Befassung des Gerichts mit jedem Rechtsschutzbegehren und dessen unverzÃ¶gliche Erledigung folgt. Bereits aus nachvollziehbaren GrÃ¼nden der

Öffentlichen Personalwirtschaft ist es gerichtsorganisatorisch mitunter unvermeidbar, Richtern oder Spruchkörpern einen relativ großen Bestand an Verfahren zuzuweisen. Eine gleichzeitige inhaltlich tiefgehende Bearbeitung sämtlicher Verfahren, die bei einem Gericht anhängig oder einem Spruchkörper bzw. Richter zugewiesen sind, ist insoweit schon aus tatsächlichen Gründen nicht möglich und wird auch von [Art. 20 Abs. 3 GG](#) bzw. [Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK](#) nicht verlangt (BFH, Zwischenurteil vom 7. November 2013 – [X K 13/12](#)). Je nach Bedeutung und Zeitabhängigkeit des Rechtsschutzziels und abhängig von der Schwierigkeit des Rechtsstreits sowie vom Verhalten des Rechtsschutzsuchenden sind ihm gewisse Wartezeiten zuzumuten. Grundsätzlich muss dabei jedem Gericht eine ausreichende Vorbereitungs- und Bearbeitungszeit zur Verfürgung stehen (BGH, Urteil vom 13. März 2014 – [III ZR 91/13](#) Rn. 34). Ebenso sind Gerichte – unter Beachtung des Gebots effektiven Rechtsschutzes – berechtigt, einzelne (ältere und jüngere) Verfahren aus Gründen eines sachlichen, rechtlichen, persönlichen oder organisatorischen Zusammenhangs zu bestimmten Gruppen zusammenzufassen oder die Entscheidung einer bestimmten Sach- oder Rechtsfrage als dringlicher anzusehen als die Entscheidung anderer Fragen, auch wenn eine solche zeitliche "Bevorzugung" einzelner Verfahren jeweils zu einer längeren Dauer anderer Verfahren führt.

Obwohl die maßgebliche Gesamtabwägung nach den Vorgaben des [§ 198 Abs. 1 S. 2 GVG](#) in jedem Einzelfall durchzuführen ist und der Gesetzgeber von der Einföhrung bestimmter Grenzwerte (Fristen) für die Dauer unterschiedlicher Verfahrenstypen abgesehen hat ([BT-Drucks. 17/3802 S 18](#); BSG, Urteil vom 21. Februar 2013 – [B 10 ÄG 1/12 KL](#) und [B 10 ÄG 2/12 KL](#)), lässt es sich zur Gewährleistung möglichst einheitlicher Rechtsanwendung und damit aus Gründen der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit andererseits nicht vermeiden, in Entschädigungssachen zeitraumbezogene Konkretisierungen vorzunehmen. Dies jedenfalls dort, wo derartige Konkretisierungen aufgrund vorgefundener Übereinstimmungen sowohl in der Struktur zahlreicher sozialgerichtlicher Verfahren als auch ihrer Bearbeitung durch die Gerichte vertretbar sind (vgl. dazu BFH, Zwischenurteil vom 7. November 2013 – [X K 13/12](#) Rn. 64). Es ist zu diesem Zweck aufgrund der besonderen Natur sozialgerichtlicher Verfahren in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 3. September 2014 – [B 10 ÄG 12/13](#) Rn. 53) derzeit von folgenden Grundsätzen auszugehen: Die persönliche und sachliche Ausstattung der Sozialgerichte muss einerseits so beschaffen sowie die gerichtsinterne Organisation der Geschäfte (Geschäftsverteilung, Gestaltung von Dezernatswechseln etc.) so geregelt sein, dass ein Richter oder Spruchkörper die inhaltliche Bearbeitung und Auseinandersetzung mit der Sache wegen anderweitig anhängiger ggf. älterer oder vorrangiger Verfahren im Regelfall nicht länger als zwölf Monate zurückzustellen braucht.

Die systematische Verfehlung dieses Ziels ist der Hauptgrund dafür, dass die für die Ausstattung der Gerichte zuständigen Gebietskörperschaften Bund und Land mit den Kosten der Entschädigungszahlungen belastet werden, wenn Gerichtsverfahren eine angemessene Dauer überschreiten. Eine Verfahrensdauer von bis zu zwölf Monaten je Instanz ist damit regelmäßig als angemessen

anzusehen, selbst wenn sie nicht durch konkrete Verfahrensföhrderungsschritte begröndet und gerechtfertigt werden kann. Diese Zeitspanne muss und wird in der Regel nicht vollstöndig direkt im Anschluss an die Erhebung der Klage bzw. die Einlegung der Berufung liegen, in der das Gericht normalerweise föhr einen Schriftsatzwechsel sorgt und Entscheidungsunterlagen beizieht. Die Vorbereitungs- und Bedenkzeit kann vielmehr auch am Ende der jeweiligen Instanz liegen und in mehrere, insgesamt zwöölf Monate nicht öbersteigende Abschnitte unterteilt sein. Föhr diese Zwölfmonatsregel spricht u.a. die Regelung des [Ä§ 198 Abs. 5 S. 1 GVG](#); danach kann eine Klage zur Durchsetzung des Anspruchs aus Abs. 1 der Vorschrift fröhestens sechs Monate nach Erhebung der Verzögerungsöge erhoben werden. Eine gewisse Vorbereitungs- und Bedenkzeit der Gerichte akzeptiert auch der Europöische Gerichtshof föhr Menschenrechte (EGMR), dessen Rechtsprechung maögeblich dem Gesetz zugrunde liegt. Wie die Analyse seiner Urteile zeigt, beanstandet der Gerichtshof regelmösig nicht die Dauer solcher Verfahren, die nicht besonders eilbedörfchtig sind und die je Instanz nicht lönger als zwei Jahre und insgesamt nicht lönger als fönf Jahre dauern (so auch BSG, Urteil vom 3. September 2014 â B 10 öG [12/13](#) R Rn. 54).

Nicht jede Periode gerichtlicher Untötigkeit föhrt nach der Rechtsprechung des EGMR zwingend zu einem Entschödigungsanspruch; vielmehr ist sie in einem gewissen Verfahrensstadium vertretbar, solange die Gesamtverfahrensdauer nicht als öberlang erachtet werden kann (vgl. u.a. EGMR, Individualbeschwerde Nr. [32842/96](#) Nuutinen/Finnland, Rn. 110; Individualbeschwerde Nr. [7759/77](#) Buchholz/Deutschland, Rn. 63). Beruht die Verfahrensdauer, die die genannte Dauer von zwöölf Monaten je Instanz öbersteigt, auf vertretbarer aktiver Verfahrensgestaltung (z.B. Zeit föhr Einholung von Auskönften, Zeugenaussagen, Sachverstöndigengutachten, Beiziehung von Akten) oder wird sie maögeblich durch das Verhalten des Klögers, anderer Verfahrensbeteiligter oder Dritter verlöngert, so macht selbst dies die Verfahrensdauer in der Regel ebenfalls noch nicht unangemessen. Anderes gilt föhr Zeiten, in denen eine Sache öber zwöölf Monate hinaus ("am Stöck" oder immer wieder föhr körzere Zeitröume) ohne sachlichen Grund "auf Abruf" liegt, ohne dass das Verfahren zeitgleich inhaltlich betrieben wird oder sich auf sog. Schiebeverfögungen beschrökt. Die genannten Orientierungswerte gelten allerdings nur, wenn sich nicht aus dem Vortrag des Klögers oder aus den Akten besondere Umstönde ergeben, die vor allem mit Blick auf die Kriterien von [Ä§ 198 Abs. 1 S. 2 GVG](#) im Einzelfall zu einer anderen Bewertung föhren. Damit öndert die Zwölfmonatsregel nichts am Vorrang der Einzelfallbetrachtung, sondern verschiebt lediglich die sachlichen Anforderungen an die Verfahrensföhrderung entlang zeitlicher Grenzen.

Unter Beachtung dieser Kriterien ergibt sich aus der Verfahrensdauer in zweiter Instanz von 16 Monaten auch unter Beachtung von sieben Monaten (Februar bis August 2011) ohne aus der Akte ersichtlichen Verfahrensfortgang eine angemessene Sachbehandlung zur Gewöhrung effektiven Rechtsschutzes. Sieben Monate der Inaktivöit in dem konkreten Verfahren befinden sich deutlich innerhalb des zwölfmonatigen Regelwertes föhr die Vorbereitungs- und Bedenkzeit.

Die Sachbehandlung in erster Instanz gen¹/₄gte dagegen nicht w²hrend der gesamten Anh¹/₄ngigkeit vor dem Sozialgericht von 59 Monaten diesem Ma¹/₄stab. Auch wenn man im Rahmen der notwendigen Einzelfallbetrachtung in die Erw¹/₄gung einstellt, dass medizinische Ermittlungen im Rahmen des Amtsbetriebs eines sozialgerichtlichen Verfahrens stets in der Sache und damit auch zeitlich anspruchsvoll und aufwendig sind, muss hier im Ergebnis davon ausgegangen werden, dass immerhin w²hrend 24 Monaten der Anh¹/₄ngigkeit vor dem Sozialgericht ein dem Verfahren Fortgang gebendes T¹/₄rtigwerden des Gerichts in der Akte nicht dokumentiert ist:

â¹/₄ Mai 2006: Akte zur Wiedervorlage,

â¹/₄ Juni bis Juli 2006: Akte zur Sitzung verf¹/₄gt,

â¹/₄ Februar bis Oktober 2007: Akte zur Sitzung verf¹/₄gt,

â¹/₄ Dezember 2007 bis September 2008: Akte zur Sitzung verf¹/₄gt,

â¹/₄ Januar und Februar 2010: Akte zur Wiedervorlage.

W²hrend dieser Monate lag ausweislich der Gerichtsakte das Verfahren entweder zur Wiedervorlage vor oder war zur Sitzung verf¹/₄gt. Hierin ist keine Aktivit¹/₄t des Gerichts in dem konkreten Verfahren zu sehen.

Zus¹/₄tzlich ergeben sich aus der Akte sechs weitere Monate, in denen sich die dokumentierte T¹/₄rtigkeit des Gerichts darauf beschr¹/₄nkte, Schrifts¹/₄tze des Kl¹/₄gers (Bl. 24 bis 56 der Gerichtsakte; Bl. 57 bis 67 der Gerichtsakte) zur Kenntnis zu nehmen und an die Beklagte zu ¹/₄bersenden:

â¹/₄ September 2006 bis Januar 2007 und

â¹/₄ November 2007.

Bereinigt um die auch hier im Regelumfang von zw¹/₄lf Monaten einzubeziehende Vorbereitungs- und Bedenkzeit verbleibt mithin zun¹/₄chst ein weiter zu betrachtender Zeitraum von insgesamt 18 Monaten.

Im Rahmen einer Gesamtabw¹/₄gung, die auch das prozessuale Verhalten des Kl¹/₄gers miteinbezieht, ist dieser Zeitraum weiter zu bereinigen (BSG, Urteil vom 3. September 2014 â¹/₄ B 10 ¹/₄G [12/13](#) R Rn. 57). Dieses ist ins Verh¹/₄ltnis zu setzen und kann insbesondere w²hrend Phasen der Inaktivit¹/₄t des Gerichts im Rahmen der Verfahrensf¹/₄hrung eine sachliche Rechtfertigung der Verz¹/₄gerung begr¹/₄nden. Sofern der Kl¹/₄ger also w²hrend Phasen der Inaktivit¹/₄t des Sozialgerichts selbst durch das Einreichen von Schrifts¹/₄tzen eine Bearbeitung des Vorganges durch das Gericht bewirkt hat, liegt keine inaktive Zeit der Verfahrensf¹/₄hrung durch das Sozialgericht vor und damit keine ¹/₄berlange Verfahrensdauer. Insoweit geht der Senat davon aus, dass eingereichte Schrifts¹/₄tze, die einen gewissen Umfang haben und sich inhaltlich mit Fragen des Verfahrens befassen, generell eine ¹/₄berlegungs- und Bearbeitungszeit beim Gericht bewirken, die mit einem Monat zu Buche schl¹/₄gt. Darunterliegende Zeitma¹/₄st¹/₄rbe erscheinen vor dem Hintergrund der vom Gesetz vorgegebenen Rechengr¹/₄Ã¹/₄e von 1200 Euro pro Jahr der ¹/₄berl¹/₄nge (vgl. [Â§ 198 Abs. 2 S. 3 GVG](#)) nicht mehr als sinnvoll.

Der für die Verzögerung zu betrachtende Zeitraum ist daher in der Gesamtabwägung um weitere sechs Monate zu bereinigen, in denen der Kläger umfangreiche Schriftsätze mit schwerpunktmäßig medizinischem Inhalt oder Anlagen eingereicht hat. Diese musste das Gericht daraufhin untersuchen, ob sie Anträge enthielten oder es in tatsächlicher Hinsicht notwendig machten, erneut in die (medizinische) Amtsermittlung einzusteigen oder jedenfalls eine Stellungnahme der Beklagten anzufordern. Es war dabei zu berücksichtigen, dass die Schriftsätze des Klägers eine Konzentration auf den Streitgegenstand vermissen ließen und zudem Parallelverfahren ([L 1 KR 285/10](#) und [L 1 KR 295/10](#)) anhängig waren, deren Streitgegenstände gegeneinander abzugrenzen waren. Die tatsächliche Verzögerung des Rechtsstreits, die mit der Beschwerde des Klägers gegen die Beweisanordnung des Sozialgerichts einherging, war hier nicht mit in die Betrachtung einzubeziehen, weil in diesen Monaten auch durch die Einholung und die Vorlage von Befundberichten eine gerichtliche Inaktivität nicht vorlag.

Es verbleiben daher im Ergebnis zwölf entschädigungsrelevante Monate.

Eine Kompensation dieser Äußerlinge durch eine zügige Entscheidung in zweiter Instanz ist nicht eingetreten. Zwar liegt für das zweitinstanzliche Verfahren keine unangemessene lange Verfahrensdauer vor. Jedoch kommt eine Kompensation der Äußerlinge im ersten Rechtszug im Hinblick auf die vorerwähnten sieben Monate der Inaktivität nicht in Betracht.

Durch die überlange Verfahrensdauer in erster Instanz hat der Kläger einen Nachteil nicht vermögenswerter Art erlitten. Dies folgt bereits aus [Â§ 198 Abs. 2 Satz 1 GVG](#), wonach ein Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, vermutet wird, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat. Umstände, die diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen geeignet erscheinen lassen, sind nicht erkennbar und auch von dem Beklagten nicht vorgebracht worden.

Eine Wiedergutmachung auf andere Weise gemäß [Â§ 198 Abs. 4 GVG](#), insbesondere durch die Feststellung des Entschädigungsgerichts, dass die Verfahrensdauer unangemessen war, ist zur Überzeugung des Senats nicht ausreichend ([Â§ 198 Abs. 2 Satz 2 GVG](#)). Unter Würdigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu [Art. 6](#) und [Art. 41 EMRK](#), nach der eine derartige Kompensation eines Nichtvermögensschadens nur ausnahmsweise in Betracht kommt, besteht vorliegend kein Anlass, von der gesetzlich als Normalfall vorgesehenen Zahlung einer Entschädigung abzusehen. Entsprechende Gründe hat auch der Beklagte nicht geltend gemacht.

Ausgehend von der im Umfang von zwölf Monaten überlangen Dauer des gerichtlichen Verfahrens und dem in [Â§ 198 Abs. 2 S. 3 GVG](#) vorgegebenen Richtwert von 1.200,00 EUR für jedes Jahr der Verzögerung beläuft sich die dem Kläger zustehende angemessene Entschädigung auf 1.200,00 EUR. Raum, in Anwendung des [Â§ 198 Abs. 2 S. 4 GVG](#) einen höheren Betrag anzusetzen, besteht nicht. [Â§ 198 Abs. 2 Satz 4 GVG](#) erlaubt eine Abweichung nur bei Unbilligkeit "nach den Umständen des Einzelfalls". Dabei kann es nur um atypische

Einzelfälle gehen (vgl. BSG, Urteil vom 3. September 2014 – B 10 A/G 9/13 R Rn. 51, Roderfeld, a.a.O., Â§ 198 Rn. 82). Denn die Pauschalierung dient gerade dazu, unter Verzicht auf einen einzelfallbezogenen Nachweis Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung möglichst zu vermeiden und damit eine zügige Abwicklung des Entschädigungsverfahrens zu gewährleisten (vgl. [BT-Drucksache 17/3802, Seite 20](#)). Derartige besondere Umstände, sind weder von dem Kläger nachvollziehbar geltend gemacht noch sonst ersichtlich.

Da die Klage der Höhe nach nicht beziffert war und nach dem Vortrag des Klägers, das Verfahren habe in erster Instanz mehr als 5 Jahre "unerledigt gelegen" (Schriftsatz vom 8. April 2013 – Bl. 43 der Gerichtsakte des Entschädigungsverfahrens), davon ausgegangen werden muss, dass er sich eine höhere Entschädigung versprochen hätte, war die Klage bezüglich der Höhe der Entschädigung im übrigen abzuweisen.

Da der Entschädigungsanspruch nach [Â§ 198 GVG](#) außerhalb des Systems der sozialrechtlichen Ansprüche steht, für die Prozesszinsen nach Maßgabe des [Â§ 44 SGB I](#) grundsätzlich nicht beansprucht werden kann (vgl. BSG, Urteile vom 3.9.2014 – B 10 A/G 9/13 R – Rn. 52, – B 10 A/G 12/13 R – Rn. 61 und – B 10 A/G 2/14 R – Rn. 54; Müller, SGB, 2010, 336), war der Beklagte weiter gemäß [Â§ 288 Abs. 1, 291 Satz 1 BGB](#) analog zur Zahlung von Prozesszinsen in Höhe von Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verurteilen. Diese sind ab Rechtshängigkeit, d.h. nach [Â§ 94 SGG](#) ab Klageerhebung am 20. Dezember 2011 zu zahlen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 155 Abs. 1 VwGO](#) und berücksichtigt, dass der Kläger durch den summenmäßig unbestimmten Klageantrag das Kostenrisiko in der Höhe nicht vollständig auf den Beklagten abwälzen konnte.

Die Revision war gem. [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zuzulassen.

Erstellt am: 23.11.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024